**Musterdienstvertrag**

**für bei niedergelassenen Ärzten angestellte Ärzte**

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau Dr. ,

Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt für ,

oder

Gruppenpraxis / Primärversorgungseinheit………………………………………………………….

……………………………………………………………………………………………………………

Ordinationsadresse: ,

als Dienstgeber und

Frau/Herrn Dr.

Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt für ………………………………………..als Angestellte(r).

**§ 1**

Herr/Frau Dr. ,

geboren am ...................................................,

wohnhaft in ,

Staatsbürgerschaft ..........................................,

im Folgenden kurz Angestellte(r) genannt.

Das Dienstverhältnis beginnt am ………………...............................(genaues Datum einfügen)

**§ 2**

Soweit dieser Dienstvertrag keine Regelung enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrages für bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Sinne des § 47a ÄrzteG 1998 angestellte Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden kurz: Kollektivvertrag) sowie das Angestelltengesetz.

**§ 3 (erste Variante)\***

Dieses Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der erste Monat gilt allerdings als Probezeit, während der das Dienstverhältnis ohne vorherige Kündigung von beiden Vertragsparteien jederzeit nach Abschluss der täglichen Arbeitszeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklärt werden kann.

**§ 3 (zweite Variante)\***

Es wird ein befristetes Dienstverhältnis auf die Dauer von ...................................... vereinbart, wobei der erste Monat als Probemonat gilt und in den Fristenlauf einzurechnen ist. Während des Probemonats kann das Dienstverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit nach Abschluss der täglichen Arbeitszeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklärt werden. Das Dienstverhältnis endet daher, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit .......................... Es kann allerdings unter Einhaltung der gemäß § 20 Angestelltengesetz angeführten Kündigungsfristen und Kündigungstermine vor Ablauf der Befristung gekündigt werden.

**§ 3 (dritte Variante)\***

Es wird ein befristetes Dienstverhältnis auf die Dauer von ...................................... vereinbart, wobei der erste Monat als Probemonat gilt und in den Fristenlauf einzurechnen ist. Während des Probemonats kann das Dienstverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit nach Abschluss der täglichen Arbeitszeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklärt werden. Das Dienstverhältnis endet daher, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit .......................... Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung weiter fortgesetzt, so geht es in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

**§ 4**

**(1)** Als Dienstorte gelten die jeweiligen Ordinationssitze des Dienstgebers.

**(2)** Die/Der Angestellte erklärt ausdrücklich, mit einer allfälligen Veränderung des Dienstortes bzw. der Dienstorte innerhalb des Gemeindegebietes einverstanden zu sein.

**(3)** Für ärztliche Tätigkeiten außerhalb des Dienstortes/der Dienstorte (z. B. Visiten, HÄND) erklärt sich die/der Angestellte ausdrücklich bereit.**\***

**§ 5**

Die/Der Angestellte hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und ist insbesondere verpflichtet,

1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausübung ihres/seines Dienstes bekannt gewordenen Umstände, insbesondere über den Gesundheitszustand von Patienten strengstes Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses
2. über Betriebsinterna (z. B. Passwörter, Zugangsdaten, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses

(c) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen.

(d) die in einer Arztordination gebotene besondere Sauberkeit in den Ordinations-räumen zu beachten.

(e) alle wichtigen Vorkommnisse dem Dienstgeber zu melden.

**§ 6**

**(1)** Unter Anrechnung der Vordienstzeiten gemäß § 13 Z 3 des Kollektivvertrages wird die/der Angestellte in die Gehaltsstufe.................. mit ............................ Berufsjahren eingereiht. Aufgrund des sich daraus ergebenden Schemabezugs gebührt ein Gehalt – abhängig vom Beschäftigungsausmaß – in der Höhe von derzeit €…….. Die nächste Vorrückung erfolgt somit am ……………………………………(genaues Datum einfügen)

**(2)** Der Dienstgeber verpflichtet sich, der/dem Angestellten jeweils spätestens am 30. Juni und am 30. November eine Sonderzahlung in der Höhe je eines Monatsgehaltes nach Abs. 1 zu bezahlen. Im Kalenderjahr des Eintrittes der/des Angestellten bzw. im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses wird jeweils der aliquote Teil der Sonderzahlungen bezahlt.

**(3)** Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils

a)\* am Ersten eines Kalendermonats im Vorhinein oder

b)\* am Letzten eines jeden Kalendermonates im Nachhinein.

Die/Der Angestellte erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte Entgelt auf ein von ihr/ihm namhaft zu machendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut überwiesen wird.

**§ 7**

**(1)** Die Normalarbeitszeit beträgt gemäß § 4 Z 1 Kollektivvertrag grundsätzlich 38 Stunden. Die konkrete regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ................ Stunden.

**(2)** Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage lautet unter Berücksichtigung des § 4 Z 1 Kollektivvertrag wie folgt:

Montag: von Uhr bis Uhr

Dienstag: von Uhr bis Uhr

Mittwoch: von Uhr bis Uhr

Donnerstag: von Uhr bis Uhr

Freitag: von Uhr bis Uhr

Samstag: von Uhr bis Uhr

1. Am 24. und 31. Dezember jeden Jahres ist, außer im Not- oder Bereitschaftsdienst, gemäß § 4 Z 2 Kollektivvertrag dienstfrei.

**§ 8**

**(1)** Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

a)\* erklärt sich der der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin bereit, Überstunden zu leisten

b)\* ist der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin nicht verpflichtet, Überstunden zu leisten

**(2)** Als Mehrarbeitsstunde gilt jede Arbeitsleistung, die über das vereinbarte Teilzeitbeschäftigungsausmaß hinausgeht, sofern noch keine Überstunde vorliegt. Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 38 Stunden hinausgeht.

**(3)** Zur Berechnung des Überstundenentgelts wird das Bruttomonatsgehalt (lt. Schemabezug Kollektivvertrag) durch 164,54 geteilt und um einen Zuschlag von 50% erhöht. Für Überstundenarbeiten, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.30 Uhr bzw. Samstag ab 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geleistet werden, gebührt ein Zuschlag von 100%.

1. Mehrstunden, welche nicht gemäß § 19d Abs. 3b Z 1 AZG verbraucht worden sind, sind durch

a)\* Zeitausgleich mit dem Zuschlag von 25 % auszugleichen oder

b)\* mit dem Zuschlag von 25 % finanziell abzugelten

1. Überstunden werden grundsätzlich durch

a)\* Zeitausgleich mit dem jeweiligen Zuschlag ausgeglichen oder

b)\* mit dem jeweiligen Zuschlag finanziell abgegolten;

1. Zur Berechnung des Mehrarbeitszuschlages wird das Bruttomonatsgehalt (lt. Schemabezug Kollektivvertrag) durch 164,54 geteilt und um einen Zuschlag von 25% erhöht.

**§ 9**

Das Ausmaß des Urlaubsanspruches der/des Angestellten bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag sowie nach dem Urlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10**

Dienstverhinderungen in Folge Krankheit oder Unglücksfall hat die/der Angestellte dem Dienstgeber ohne Verzug zu melden. Bei Dienstverhinderungen, die über 3 Kalendertage andauern, hat die/der Angestellte dem Dienstgeber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

**§ 11**

1. Das Dienstverhältnis kann von beiden Vertragsparteien nach der Bestimmung des § 20 Angestelltengesetz gekündigt werden.
2. Die Kündigung muss bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder an einem anderen Ort erfolgen.

**§ 12\***

Der/die Angestellte erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass Fotos von ihm/ihr angefertigt werden und diese bei Bedarf auf der Homepage des Dienstgebers im Internet oder in Broschüren, Zeitschriften, etc. des Dienstgebers veröffentlicht werden.

**§ 13**

Änderungen der Personaldaten (Zuname, Anschrift, Kontoverbindung, etc.) sind dem Dienstgeber ehestens zu melden.

**§ 14**

Als Mitarbeiterversorgungskasse im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge gilt die

.................................................................................................................................................... *(Name und Anschrift der Versorgungskasse)*

als vereinbart.

**§ 15**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit diese bei der Ärztekammer für OÖ (Standesführung) zu melden.

**§ 16**

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Datum: ................................................

Die Dienstgeberin/Der Dienstgeber Die/Der Angestellte:

**\* Nichtzutreffendes bitte streichen!**